

Gesplittete Abwassergebühr – Stimmen Ihre Flächenangaben noch?

Aufgrund eines für alle Gemeinden in Baden-Württemberg bindenden Gerichtsurteils aus 2010 erhebt die Gemeinde, seit dem 01.01.2011, getrennte Gebühren für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung (= gesplittete Abwassergebühr). Die Ersterfassung der für die Gebührenabrechnung relevanten befestigten und versiegelten Grundstücksflächen wurde 2011 abgeschlossen. Die Abrechnung für das Jahr 2016 werden Sie zu Beginn des Jahres 2017 erhalten. Bitte beachten Sie die nachstehenden Informationen.

Was ist zu veranlassen, wenn Grundstücksflächen an die öffentliche Abwasserbeseitigung erstmalig angeschlossen werden?

Grundsätzlich gilt nach der Abwassersatzung der Gemeinde, dass innerhalb **eines Monats** nach dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung **vom Gebührenzahler die Lage und Größe der Grundstücksflächen**, von denen Regenwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, **der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen sind**. Falls keine Mitteilung erfolgt, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde notfalls geschätzt. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:250 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der Versiegelungsarten (0,3 oder 0,6 oder 0,9) und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen.

Was ist zu veranlassen, wenn sich etwas an den befestigten und versiegelten Grundstücksflächen ändert?

Ändert sich die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen oder der Versiegelungsgrad (0,3 oder 0,6 oder 0,9) in Summe um mehr als **6 m²**, ist die Änderung **innerhalb eines Monats der Gemeindeverwaltung mitzuteilen**.

Die Gemeinde stellt Ihnen hierfür gerne einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Diesen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung oder finden Sie auch auf www.notzingen.de unter der Rubrik Rathaus / Getrennte Abwassergebühr.

Wir weisen darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, der Gemeinde sowohl den Anschluss von Grundstücksflächen an die Abwasserbeseitigung als auch Änderungen an den befestigten und versiegelten Grundstücksflächen nach der Abwassersatzung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

Versiegelungsarten

- a) Vollständig versiegelte Flächen,
z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge **0,9**
- b) Stark versiegelte Flächen,
z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster **0,6**
- c) Wenig versiegelte Flächen,
z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer **0,3**

Wie berechnet sich die Abwassergebühr?

Schmutzwassergebühr: auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs
(je m³ - nach dem geeichten Wasserzähler)

Niederschlagswassergebühr: auf Basis der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen **befestigten** und **überbauten** Grundstücksflächen (je m²)

Wie hoch sind die Abwassergebühren?

Seit dem **01.01.2016** gelten folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr: **2,45 €/m³**

Niederschlagswassergebühr: **0,35 €/m² und Jahr**

Ansprechpartner der Gemeinde:

Frau Schroll
Fon: 07021/97075-29
Fax: 07021/97075-55
E-Mail: c.schroll@notzingen.de
Rathaus, Zimmer 6

oder

Herr Kebache
Fon: 07021/97075-25
Fax: 07021/97075-55
E-Mail: s.kebache@notzingen.de
Rathaus, Zimmer 9